

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.08.2021

Geschäftszahl

Ra 2019/07/0114

Rechtssatz

Bei Vorliegen eines Zustellmangels gilt gemäß § 7 ZustG die Zustellung als in dem Zeitpunkt dennoch bewirkt, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist. Dies ist bei einer elektronischen Zustellung jener Zeitpunkt, in dem der Empfänger durch Zugriff auf das elektronisch bereitgehaltene Dokument Kenntnis davon erlangt hat (vgl. VwGH 5.9.2018, Ro 2017/12/0010; 5.3.2020, Ra 2019/19/0386).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2019070114.L01